ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1987

zur Genehmigung des Programms für die Verbesserung der Landwirtschaft in der autonomen Provinz Bozen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/547/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 hat die italienische Regierung der Kommission am 24. Dezember 1986 das von der autonomen Provinz Bozen ausgearbeitete Programm übermittelt.

Auf Ersuchen der Kommission wurden am 9. Juni 1987 einige Ergänzungen und Änderungen zu diesem Programm mitgeteilt.

Das obige Programm entspricht den Zielsetzungen der gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 2 der obengenannten Verordnung.

Das Programm enthält die Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der obengenannten Verordnung.

Die im Rahmen des Programms vorgesehenen Ausgaben bleiben innerhalb der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Grenzen und entsprechen den der autonomen Provinz Bozen vom italienischen Staat zugewiesenen Beteiligungssätzen.

Die im Programm vorgesehenen Maßnahmen sind für die ersten beiden Jahre der Anwendung des Programms genau beschrieben. Für die folgenden Jahre müssen weitere Angaben zur Beurteilung nachgeliefert werden.

Gemäß Artikel 8 der obengenannten Verordnung legt die Kommission im einzelnen fest, in welcher Weise sie über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahme zu unterrichten ist.

Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der autonomen Provinz Bozen ausgearbeitete und von der italienischen Regierung am 24. November 1986 übermittelte Programm, das am 9. Juni 1987 ergänzt und geändert wurde, wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates genehmigt.

Artikel 2

Die italienische Regierung übermittelt der Kommission vor Ablauf der ersten beiden Jahre der Anwendung des Programms einen Nachtrag zu dem Programm mit den weiteren Angaben zur Beurteilung der für die folgenden Jahre der Anwendung des Programms vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 3

Die italienische Regierung liefert der Kommission darüber hinaus die Angaben über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahme der autonomen Provinz Bozen in Form eines zweijährigen zusammenfassenden Berichts über die geplanten Maßnahmen, dem eine Übersicht entsprechend dem Muster im Anhang beizufügen ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5.

ANHANG

Bericht über den Fortgang der Entwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86

REGION ..... ZWEIJAHRESZEITRAUM .....

Code-buchstabe	Art der Maßnahme	Gesamtbetrag für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen	Gesamtbetrag für die durchgeführten Maßnahmen	Gesamtbetrag für die laufenden Maßnahmen	Beteilung des EAGFL		Anmerkungen
					beantragt	wieder zu beantragen	
1	2	3	4	5	6	7	
a	**Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen**						
b	**Maßnahmen zur Verbesserung des Waldbestands**						
c	**Flurbereinigung**						
d	**Bekämpfung von Erosionsschäden**						
e	**Verbesserung der Agrarflächen**						
f	**Verbesserung oder Schaffung von Infrastrukturen für den Fremdenverkehr im ländlichen Raum**						